

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Endlagerüberwachung

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Verlegung der Radon-Elektretmessstelle MP-RE 000 001 und der Tritiummessstelle MP-TF 000 002

*Ihr Schreiben: SE 6.1 – Übergabe Mitteilung zur Änderung vom 24.10.2016
Mein Aktenzeichen: EÜ-9A 9160/2-633*

Salzgitter, 19.12.2016

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Verlegung der Radon-Elektretmessstelle MP-RE 000 001 und der Tritiummessstelle MP-TF 000 002 vom temporären Standort auf dem Parkplatz Ost zum endgültigen Standort entsprechend Antrag [1] unter einer Auflage (II.).

Gemäß der Einteilung der Maßnahme in einen Qualitätssicherungsbereich teile ich die Einstufung der Asse-GmbH und stufe die Änderung der Messstellen in den QSB 3 ein.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BfS/SE 6.1, Antrag auf Zustimmung, Stand 24.10.2016, eingegangen bei EÜ am 25.10.2016.



Seite 2 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-633 vom 19.12.2016

- [2] BfS/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung Nr. 043/2016 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1160/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0566/00), Stand vom 12.10.2016, vorgelegt mit [1].
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [5] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.

II. Auflagen

Vor der Verlegung der Radon-Elektretmessstelle MP-RE 000 001 und der Tritiummessstelle MP-TF 000 002 vom temporären Standort auf dem Parkplatz Ost zum endgültigen Standort ist die Unterlage „STS-FAW-020 Routinemäßige Überwachung der Grubenwetter in der Schachtanlage Asse II“ (BfS-KZL: 9A/65153000/LG/BT/0003/01, Asse-KZL: 9A/65151000/01STS/LG/DF/0001/01) mit Stand vom 10.01.2014, unter Berücksichtigung der hier beschriebenen Änderung der EÜ zur Zustimmung vorzulegen.



Seite 3 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-633 vom 19.12.2016

III. Begründung

Mit Antrag [1] begehrt die atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II die Verlegung der Radon-Elektretmessstelle MP-RE 000 001 und der Tritiummessstelle MP-TF 000 002 vom derzeitigen temporären Standort im östlichen Bereich des Parkplatzes Ost in den östlichen Bereich der Schachanlage Asse II in der Nähe des ehemaligen Standortes der Immissionsmessstelle. Notwendig war die übergangsweise Verlegung durch Baumaßnahmen für die AFL II am ehemals bestehenden Messort.

Aus der Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachanlage Asse II [3] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [5] folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind.

Durch die Asse-GmbH erfolgte für die Messstellen und ihre Standorte eine Einstufung in den QS-Bereich 3. Der Änderung der Einstufung ohne Zugehörigkeit eines QS-Bereichs durch BfS/SE 6.1 schließe ich mich nicht an. Eine ausreichende Begründung wurde zudem nicht dargestellt. Da es sich um Geräte handelt, die der Sicherstellung der anforderungsgerechten Strahlenschutzüberwachung dienen, die praktisch nur durch menschliches Handeln verlegt werden sollen und der Messzweck erhalten bleibt, teile ich die Einstufung der Asse-GmbH.

Es liegt eine inhaltliche Änderung einer Unterlage des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Verlegung der Radon-Elektretmessstelle MP-RE 000 001 und der Tritiummessstelle MP-TF 000 002 beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Vorgehen unter einer Auflage zugestimmt werden kann.

Damit kein Zustand eintritt, bei dem vom strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk abgewichen wird, ist die Auflage erlassen worden.



Seite 4 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-633 vom 19.12.2016

IV. Kosten

Kosten wurden gem. § 1 Satz 2 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung nicht erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Köthener Str. 2-3, 10963 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag

